



Anmeldeschluss: 08.02.2018

**Anmeldung zum Stullner Faschingszug  
am Sonntag, den 11. Februar 2018  
Beginn 14:00 Uhr**

Rückantwort:  
TSV Stulln 1954 e. V.  
Josef Nachtmann  
Am Leitenweg 6  
92551 Stulln

Bei Rückfragen:  
Tel. priv. 09435/8685, dienstl.: 09435/306-400  
Fax: 09435/306401  
E-Mail: [faschingszug@stulln.net](mailto:faschingszug@stulln.net)  
Info: [tsv.stulln.de](http://tsv.stulln.de) , [facebook.de/stullnerFasching](https://facebook.de/stullnerFasching)

### Angaben zum Teilnehmer:

**Bitte beachten Sie:** Der Teilnehmer nimmt auf eigene Gefahr am Faschingszug teil. Der Teilnehmer trägt die alleinige Verantwortung für alle Schäden, die von ihm und den benutzten Fahrzeugen verursacht werden. Mit Abgabe der Anmeldung verzichtet der/die Unterzeichneten und deren Mitteilnehmer auf Ansprüche jeglicher Art gegenüber dem Veranstalter.

\_\_\_\_\_  
Name / Firma / Gruppe / Verein

\_\_\_\_\_  
Name des Verantwortlichen

\_\_\_\_\_  
Adresse des Verantwortlichen: Straße, Plz Ort

Tel-Nr.: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Anzahl der teilnehmenden Personen \_\_\_\_\_

Fußgruppe  Wagen/Lkw (bis 7,5 to zulässiges Gesamtgewicht)

mit Musik  ohne Musik  Kfz-Kz.: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Motto ihres Beitrages (Angabe ist erforderlich))

\_\_\_\_\_  
Sonstiges

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift des/der Verantwortlichen

**Mit Ihrer Unterschrift zur Anmeldung zum Faschingszug erkennen Sie diese vertragliche Vereinbarung mit den als Anlage beigefügten Auflagen und Teilnahmebedingungen an.**

## Auflagen und Teilnahmebedingungen für Teilnehmer am Stullner Faschingszug 2018

Die Teilnehmer verpflichten sich zur Einhaltung der aufgeführten Punkte, wobei die Einhaltung aller gültigen Sicherheitsvorschriften oberstes Gebot ist, den Anweisungen des Sicherheits- und Ordnungspersonal und der Zugleitung ist Folge zu leisten.

1. Teilnehmende Fahrzeuge (bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht) und Zugmaschinen mit Anhänger
  - a) Mindestens Betriebserlaubnisnachweis gem. § 18 STVZO (Zulassungspflichtigkeit)
  - b) dem § 32 STVZO und dem §22 StVO (Abmessungen von Fahrzeugen), der Verkehrssicherheit und bei Aufbauten der Haftungsausschluss ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken, **eine Bestätigung der Versicherung ist mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen**
  - c) „**rotes Kennzeichen**“ ist nicht zulässig

Im Zweifelsfall entscheidet der Veranstalter über die Teilnahme. Der Fahrer muss im Besitz der für die eingesetzte Zugmaschine erforderlichen Fahrerlaubnis sein und über eine ausreichende Fahrpraxis verfügen. Die Fahrerlaubnis und entsprechende Gutachten sind mitzuführen und müssen nach Aufforderung der Sicherheitskräfte/Zugleitung vorgezeigt werden.

2. Personenbeförderung auf den Ladeflächen der teilnehmenden Fahrzeugen
  - a) nicht erlaubt bei An- und Abfahrten zum Faschingszug
  - b) nur erlaubt während des Umzuges, wenn
    - im Rahmen der Veranstaltung für den Einsatz jedes Fahrzeug ein ausreichender Versicherungsschutz besteht, der dem Pflichtversicherungsschutz entspricht und die Haftung für Unfälle und Schäden jeder Art abdeckt
    - Aufbauten sicher gestaltet und mit dem Anhänger fest verbunden, den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten
    - jeder Sitz- und Stehplatz ausreichend gegen Verletzungen und Herunterfallen (stabiles Gelände, mind. Höhe 100 cm) gesichert ist
    - entsprechende Schutzvorkehrung an Rädern angebracht und **jedes Rad** durch Begleitpersonal gesichert wird, **d.h. je / pro Zugmaschine mit Anhänger sind mindestens 4 Begleitpersonen erforderlich**
    - die Höchstzahl der zu beförderten Personen unter Beachtung des zulässige Gesamtgewicht festgelegt ist
    - Trittbretter oder Leiter zum Auf-/Absteigen vorhanden sind (nicht zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen)

### **Untersagt sind:**

- Das Auswerfen von Papierschnitzel, Konfetti und schwer entfernbaren Material, die Straßenverunreinigungen im üblichen Rahmen herbeizuführen.
- **Ebenso verboten ist das Auswerfen und Ausgeben von Glasflaschen (insbesondere „Klopfer“) sowie von Gegenständen die zu Verletzungen führen können.**
- Feuerwerkskörper

### **3. Generell ist zu beachten:**

- Die Fahrer der Fahrzeuge dürfen nur Schritttempo fahren und sind zu besonderer Vorsicht und Rücksicht anzuhalten. Für Fahrer herrscht während des Umzuges und in einem angemessenen Zeitraum vorher **Alkoholverbot**.
- Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
- Das Verteilen von alkoholischen Getränken ist an Jugendliche unter 16 Jahren verboten. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
- Über Unfälle oder Sachbeschädigungen ist die Polizei oder der Veranstalter sofort zu informieren.

Die Teilnehmer erklären sich bereit, den Veranstalter von allen Haftungsansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden.

Einen unfallfreien Verlauf, einen zünftigen und spaßigen Faschingszug für alle Beteiligten und Zuschauer wünscht euer TSV Stulln.